

Az.: 4 E 37/11
5 K 86/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

vertreten durch ihre Pflegerin

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Umzugskosten
hier: Beschwerde gegen die Rechtswegverweisung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Obergericht Dr. von Egidy

am 7. Juni 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. April 2011 – 5 K 86/11 – wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen den Rechtswegverweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts nach § 17a Abs. 2 GVG ist unzulässig.
- 2 Sie genügt nicht dem Vertretungserfordernis des § 67 Abs. 4 VwGO. Denn nach Abs. 4 Satz 1 dieser Vorschrift müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Rechtsanwälte und Hochschullehrer als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Klägerin hat sich bei der Erhebung der Beschwerde durch ihre Tochter und „Pflegerin“ vertreten lassen, sich dabei aber keines Vertreters im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bedient.
- 3 Der Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO gilt dabei auch für Beschwerden gegen eine Rechtswegsverweisung nach § 17a Abs. 2 GVG. Solche Beschwerden sind insbesondere nach der Änderung von § 67 VwGO nicht mehr nach den §§ 173 VwGO, 78 Abs. 3 ZPO vom Vertretungszwang ausgenommen. Denn in § 67 Abs. 4 Satz 2, § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Vertretungszwang auch für Prozesshandlungen gilt, durch die ein Verfahren vor einem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird (SächsOVG, Beschl. v. 18. Mai 2010 – 1 E 46/10 –).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da für das Beschwerdeverfahren eine Festgebühr von 50,- € bestimmt ist (Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht